

# Statuten des Vereins «saemann»

vom 17. Juni 2011

## *Präambel*

Unter dem Namen «reformiert.» wird seit Juni 2008 von den Trägerschaften in den Kirchengebieten Aargau, Bern-Jura-Solothurn, Graubünden und Zürich eine reformierte Zeitung herausgegeben. Sie ist die Nachfolgerin der 1884 von den Kirchgemeinderäten des Synodalbezirks Burgdorf-Fraubrunnen gegründeten Zeitschrift «saemann». Diese Monatszeitung wurde von 1895 bis 1945 vom «Ausschuss für kirchliche Liebestätigkeit» und seit 1946 vom heutigen Herausgeber, dem Verein «saemann», verantwortet.

Dieser Verein gibt sich die folgenden Statuten.

## *I. Name und Sitz des Vereins*

### **Art. 1**

Unter dem Namen Verein «saemann» besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>1</sup>.

## *II. Vereinszweck*

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt gemeinsam mit den Partnern die Herausgabe der reformierten Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz «reformiert.». Der Verein «saemann» stellt den Mitglied-Kirchgemeinden mit den Gemeindeseiten Platz für ihre Informationen zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> SR 210; ZGB.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Mitglieder des Vereins sind:

- a) die Kirchgemeinden, die «reformiert.» als Gemeindeinformationsorgan abonniert haben,
- b) der Evangelisch-reformierte Synodalverband Bern-Jura, vertreten durch den Synodalrat,
- c) der Evangelisch-reformierte Pfarrverein des Kantons Bern, vertreten durch dessen Vorstand,
- d) weitere interessierte Organisationen.

#### Art. 4 Aufnahme und Austritt

<sup>1</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3 lit. a und d entscheidet der geschäftsleitende Vorstand.

<sup>2</sup> Der Austritt ist möglich auf Ende des Kalenderjahrs durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsleitenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten (Art. 70 Abs. 2 ZGB). Der Austritt befreit nicht von den finanziellen Verpflichtungen aus den Gemeindeabonnements der Zeitschrift «reformiert.».

#### Art. 5 Kündigung von Abonnements

<sup>1</sup> Eine Kündigung oder Verringerung der Anzahl Gemeindeabonnements um mehr als 200 Exemplare ist auf Ende Jahr möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate.

<sup>2</sup> Für Einzelabonnements und Kündigungen von weniger als 200 Gemeindeabonnements gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

<sup>3</sup> Die Kündigung von «reformiert.» als Informationsorgan der Kirchgemeinde hat deren Austritt zur Folge.

#### Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Dazu ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### IV. Mittel

##### Art. 7

- a) Zur Erfüllung des Vereinszwecks legt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Budgetberatungen die Abonnementspreise der Zeitung fest. Die Preisbildung erfolgt nach unternehmerischen Gesichtspunkten.
- b) Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.
- c) Überschüsse oder Fehlbeträge der Betriebsrechnung werden den Reserven gutgeschrieben resp. belastet.
- d) Vermögenserträge sowie ausserordentliche Erträge wie Spenden, Zuwendungen usw. werden über die Betriebsrechnung verbucht.

#### V. Organisation

##### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsleitende Vorstand,
- d) die Kontrollstelle.

##### A) Mitgliederversammlung

##### Art. 9 Vertretung

<sup>1</sup> An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied grundsätzlich über eine Stimme. Den Kirchgemeinden mit über 2000 «reformiert.»-Abonnements sowie dem Synodalarat und dem Evangelisch-reformierten Pfarrverein stehen zwei Stimmen zu. Eine Person kann nur ein Mitglied vertreten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie alle Angestellten des Vereins «saemann» sind nicht stimmberechtigt.

##### Art. 10 Einberufung und Traktandenliste

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich vor dem 30. Juni statt.

<sup>2</sup> Sie wird vom Gesamtvorstand mindestens 40 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger

Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

<sup>3</sup> Anträge über weitere an der Mitgliederversammlung zu behandelnde Geschäfte sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte kann verhandelt, nicht aber beschlossen werden.

<sup>5</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des geschäftsleitenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches und begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Mitglieder, denen in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen zustehen, werden doppelt gezählt.

### **Art. 11    Vorsitz und Stimmzählerinnen**

<sup>1</sup> Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes.

<sup>2</sup> Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmzählenden.

### **Art. 12    Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

<sup>2</sup> Für Statutenrevisionen, für die Auflösung des Vereins bzw. dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation und für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **Art. 13    Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die Versammlungsleitung den Stichtentscheid.

### **Art. 14    Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der delegierten Mitglieder von Synodalrat und Pfarrverein,
- b) Wahl der Kontrollstelle,
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des

Berichtes der Kontrollstelle, Entlastung der geschäftsführenden Organe,

- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse, bzw. Deckung allfälliger Defizite, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze der Reservebildung,
- e) Genehmigung des Budgets,
- f) Änderung des Leitbildes des Vereins «saemann»,
- g) Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art. 6 der Statuten,
- h) Änderung oder Ergänzung der Statuten,
- i) Genehmigung bzw. Anpassung des Zusammenarbeitsvertrages zur Herausgabe von «reformiert.»,
- j) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation,
- k) Beschluss über die Verwendung des bei der Auflösung verbleibenden Vereinsvermögens.

## B) Vorstand

### Art. 15 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Exekutive des Vereins «saemann» besteht aus dem Gesamtvorstand und dem geschäftsleitenden Vorstand.

<sup>2</sup> Der Gesamtvorstand bestimmt die strategischen Ziele des Vereins. Der geschäftsleitende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

<sup>3</sup> Es werden Ressorts gebildet, die in der Regel im geschäftsleitenden Vorstand vertreten sind.

<sup>4</sup> Sowohl der Gesamtvorstand als auch der geschäftsleitende Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen.

## 1. Gesamtvorstand

### Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern, nämlich den Mitgliedern des geschäftsleitenden Vorstandes sowie Beisitzenden.

<sup>2</sup> Der Gesamtvorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums; er wählt aus seiner Mitte ein Vizepräsidium.

<sup>3</sup> Im Gesamtvorstand sollen vertreten sein: Kirchgemeinden, die dem Verein «saemann» angeschlossen sind, sowie der Synodalrat und der Pfarrverein des Kantons Bern. Die weiteren Sitze werden durch freie Vor-

standsmitglieder besetzt, die relevante Fachgebiete vertreten. Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu beachten.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes höchstens zwei Mal wieder wählbar. Während einer Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen/Vorgänger ein.

### **Art. 17 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Gesamtvorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und eine Vertretung der Redaktion nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 18 Kompetenzen**

Der Gesamtvorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsleitenden Vorstandes,
- b) Anstellung der Redaktion,
- c) Anstellung des Personals der Geschäftsstelle,
- d) Wahlvorschlag für die Vertretung des Vereins «saemann» im Vorstand des Vereins «reformiert.»,
- e) Erlass der Planungsvorgaben und der Strategie für die Vereinstätigkeit,
- f) Genehmigung des Budgets des Vereins «saemann» zuhanden der Mitgliederversammlung,
- g) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- h) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den geschäftsleitenden Vorstand,
- i) Erlass und Änderung des Geschäftsreglementes sowie weiterer Reglemente,
- j) Entscheid über Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen,
- k) Endgültiger Entscheid in Differenzen mit oder zwischen Mitarbeitenden.

## **Art. 19 Finanzkompetenz**

Der Gesamtvorstand verfügt ausserhalb des Budgets über einen jährlichen Kredit von maximal 1 % der Budgetsumme. Was darüber hinausgeht, liegt in der Kompetenz der Mitgliederversammlung.

## **Art. 20 Vertretung des Vereins nach aussen**

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium oder das Vizepräsidium kollektiv mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, allenfalls mit dessen Stellvertretung oder einem weiteren Mitglied des geschäftsleitenden Vorstandes.

<sup>2</sup> Die Übertragung der Einzelunterschrift an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sowie an dessen Stellvertretung wird separat durch den geschäftsleitenden Vorstand geregelt.

## **2. Geschäftsleitender Vorstand**

### **Art. 21 Zusammensetzung, Sitzungen**

<sup>1</sup> Drei bis fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes, primär das Präsidium und Ressortleitende, bilden den geschäftsleitenden Vorstand.

<sup>2</sup> Er trifft sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und eine Vertretung der Redaktion nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung werden im Geschäftsreglement geregelt.

### **Art. 22 Kompetenzen**

Der geschäftsleitende Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Führung der Geschäfte im Zusammenhang mit dem Berner Anteil an der Zeitung «reformiert.» sowie der übrigen Vereinsgeschäfte, soweit sie durch die Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind,
- b) Gewährleistung der Verbindung zum Verein «reformiert.» sowie Wahl der Delegierten,
- c) Instruktion der Delegierten sowie der Vertretung des Vereins «saemann» im Vorstand des Vereins «reformiert.»,
- d) Wahrung der Interessen des Vereins,
- e) Aufnahme und Werbung neuer Mitglieder,
- f) Gewährleistung der Verbindung zu den Mitgliedern des Vereins

- «saemann»,
- g) Vorbereitung der Geschäfte des Gesamtvorstandes sowie der Geschäfte der Mitgliederversammlung zuhanden des Gesamtvorstandes,
  - h) Abschluss der Arbeitsverträge aufgrund der vom Gesamtvorstand erlassenen Vorgaben im Geschäftsreglement,
  - i) Abschliessende Genehmigung der Pflichtenhefte,
  - j) Personalführung,
  - k) Schlichtung und Entscheid bei Differenzen mit oder zwischen Mitarbeitenden.

### **Art. 23 Finanzkompetenz**

Der geschäftsleitende Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über einen jährlichen Kredit von maximal  $\frac{1}{2}$  % der Budgetsumme. Was darüber hinausgeht, liegt in der Kompetenz des Gesamtvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

#### *C) Kontrollstelle*

### **Art. 24**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Revision der Jahresrechnung jährlich eine lizenzierte Revisions- und Treuhandfirma. Diese übt ihren Prüfungsauftrag im Sinne des Gesetzes (Art. 728 ff., OR)<sup>2</sup> aus und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

#### *D) Geschäftsstelle*

### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist für die Führung des Geschäftsbetriebs und für den Vollzug der Vereinstätigkeit verantwortlich.

<sup>3</sup> Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden durch den geschäftsleitenden Vorstand in einem Pflichtenheft festgehalten.

---

<sup>2</sup> SR 220.

## VI. *Rechnungsabschluss*

### **Art. 26**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## VII. *Haftung*

### **Art. 27**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins «saemann» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die redaktionelle Verantwortung und die Haftung für den ersten Bund von «reformiert.» (Regionalausgabe saemann / BERN-JURA-SOLOTHURN) liegen beim Verein «saemann». Die redaktionelle Verantwortung und die Haftung für die Gemeindeseiten liegen bei den jeweiligen Kirchgemeinden.

## VIII. *Auflösung*

### **Art. 28**

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittelsmehrheit (Art. 12 Abs. 2) die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einer anderen Organisation beschliessen. Die Liquidation findet durch den geschäftsleitenden Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

## IX. *Inkrafttreten*

### **Art. 29**

Die revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2011 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2010.

Die Präsidentin: *Annemarie Schürch*  
Für den Vorstand: *Werner Lehmann*